



# SATZUNG

des Landesverbandes Radsport  
Sachsen-Anhalt e.V.

Gültig ab 29.10.2008

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Landesverband Radsport Sachsen-Anhalt e.V.**“ (nachfolgend „LVR“ genannt), ist ein juristisch selbstständiger, auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Radsportvereinen und -abteilungen (nachfolgend „Vereine“ genannt) des Landes Sachsen-Anhalt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
- (2) Der LVR hat seinen Sitz in Magdeburg und wurde am 14.06.1990 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr des LVR ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der LVR ist ein unabhängiger demokratischer Sportverband, der die Pflege, Förderung und Beaufsichtigung des Radsports und Radfahrwesens in Sachsen-Anhalt sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder bezweckt. Er versteht sich als Interessenverband für das Fahrrad fahren, den Leistungssport, den Freizeitsport und den gesundheitsorientierten Sport mit dem Fahrrad.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Entwicklung und Förderung des Radsports für alle,
  - b) Vertretung des Radsports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen auf Landesverbandsebene,
  - c) Förderung der radsportlichen Kinder- und Jugendarbeit
  - d) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
  - e) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schieds- und Kampfrichtern und Funktionären in allen Disziplinen des Radsports.
- (3) Als Verband, dessen Vereine und Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der Verband den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Radsportarten.
- (4) Der LVR erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Umlagen, Gebühren und weitere Beiträge können sachbezogen erhoben werden.
- (5) Der LVR ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der LVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der LVR ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des LVR und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des LVR erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der LVR ist Mitglied im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. (nachfolgend LSB genannt) und im Bund Deutscher Radfahrer e.V. (nachfolgend BDR genannt)
- (2) Die Mitgliedschaft im LVR setzt eine Mitgliedschaft der Vereine im LSB voraus.
- (3) In überfachlicher Hinsicht gelten die Satzung und Beschlüsse des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V.
- (4) Sportlich ist der LVR dem BDR angeschlossen. Es sind daher auch die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen des BDR für den LVR, seine Mitglieder und Vereine maßgebend.

#### **§ 5 Gliederungen**

- (1) Das Gebiet des LVR gliedert sich laut bestehender Kreisstruktur das Landes Sachsen-Anhalt. Die Kreisaufteilung des Landes Sport Bundes Sachsen-Anhalt ist damit identisch.
- (2) Die Vereine sind wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Der LVR haftet nicht für ihre Verbindlichkeiten.
- (3) In sportlicher Hinsicht sind die Vereine dem LVR und dem BDR angeschlossen. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedern des Präsidiums oder dessen Beauftragte die Teilnahmen an den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen zu gestatten und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.  
Sie sind ferner verpflichtet, die vom LVR geforderten Auskünfte über Einrichtungen, Mitgliederstand, Satzungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im LVR können alle Vereine erwerben, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben und die im § 2 genannten Zwecke verfolgen.
- (2) Alle am Radsport interessierten Personen, die keinem Verein angehören, können Einzelmitglieder des LVR werden.
- (3) Um Mitglied im LVR zu werden, muss ein formloser schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des LVR gerichtet werden.
- (4) Über die Aufnahme von Vereinen und Einzelmitgliedern entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
- (5) Nach Aufnahme eines Vereins in den LVR werden automatisch auch alle Mitglieder dieses Vereins, die Radsport betreiben, Mitglied im LVR.  
Die Vereine sind daher verpflichtet, Neuanmeldungen und Abmeldungen dem LVR mitzuteilen.
- (6) Ausländer, die ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben und an Wettbewerben des BDR teilnehmen möchten, müssen Mitglied eines Vereins im LVR sein und eine Lizenz des BDR besitzen.  
Bei Staatenlosen und Asylbewerbern entscheidet der BDR bzw. die UCI (Union Cycliste Internationale).

- (7) Mitglieder unter 18 Jahre sind Schüler-, Jugend- und Juniorenmitglieder. Für sie gilt im Besonderen die Jugendordnung des BDR und LVR.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern des LVR können Personen ernannt werden, die sich um den LVR oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie brauchen nicht Mitglied des LVR Sachsen-Anhalt e.V. zu sein. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium des LVR.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch die Auflösung eines Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes,
  - b) durch das Ausscheiden eines Vereins aus dem LSB,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch den Tod eines Einzel- oder Ehrenmitgliedes,
  - e) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt eines Vereins oder eines Einzelmitgliedes aus dem LVR kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Verein/Einzelmitglied reicht einen Monat vor Jahresende schriftlich die abzumeldenden Sportler dem LVR ein.
- (3) Der Ausschluss aus dem LVR kann erfolgen:
  - a) Wenn ein Verein, Vereinsmitglied oder Einzelmitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse des LVR sowie gegen die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen oder sonstigen Beschlüssen des BDR gröblichst zuwiderhandelt, insbesondere auch, wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.
  - b) Wenn ein Verein, Vereinsmitglied oder Einzelmitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem LVR gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten zweimal vergeblich gemahnt worden ist.
  - c) Wenn der Verein die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das Präsidium.

Vor Beschlussfassung ist dem Verein, Vereinsmitglied und Einzelmitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zugeben, sich zu rechtfertigen.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich begründet Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Berufung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Berufungsgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist innerhalb der vierwöchigen Berufungsfrist auf das LVR Konto einzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung erlischt die Berufung ohne weitere Verhandlung. Der Nachweis der fristgerechten Zahlung liegt beim Zahler.

Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht. Diese Entscheidung ist endgültig.

- (4) Der § 6. Pkt. 2 und ff trifft für das ausgeschlossene Mitglied nicht zu.
- (5) Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem LVR werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des LVR keinen Anspruch auf das Vermögen des LVR.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des LVR sind berechtigt:
  - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Zur Tagesordnung dürfen auf der Mitgliederversammlung die delegierten Verbandsmitglieder sprechen.
  - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den LVR zu verlangen, soweit der LVR dafür zuständig ist.
  - c) die vom LVR geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu nutzen.
  - d) die Beratung des LVR in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Verbandsmitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht dem LVR gegenüber befreit.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des LVR sind verpflichtet:
  - a) die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung sowie die auf den Mitgliederversammlungen des LVR und des BDR gefassten Beschlüsse zu befolgen,
  - b) die Interessen des LVR zu vertreten,
  - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
  - d) die vom LVR geforderten Auskünfte über Einrichtungen, Mitgliederstand, Satzungsänderungen usw. rechtzeitig zu geben,
  - e) dem LVR von allen Maßnahmen sofort Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen.
  - f) die bestehenden Dopingbestimmungen der UCI, UEC und des BDR sind einzuhalten. Das Dopingkontroll-Reglement des BDR ist das verbindliche Regelwerk.
- (2) Verletzt ein Verein, Vereinsmitglied oder Einzelmitglied seine Pflichten, so kann es durch das Präsidium mit einer der folgenden Maßnahmen belegt werden:
  - Verwarnung,
  - Verweis,
  - Sperre auf bestimmte Zeit,
  - Entziehung oder Verweigerung der Lizenz auf bestimmte Zeit,
  - Ausschluss aus dem LVR.

## **§ 10 Beiträge, Gebühren**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem LVR beitrifft.
- (2) Der LVR ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eintretenden Vereinen und Einzelmitgliedern zu verlangen, wobei die Höhe dieser Gebühr auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Die Verbandsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Verbandsbeiträge und Gebühren sind in einer Gebührenordnung zu erfassen

## **§ 11 Organe des LVR**

- (1) Die Organe des LVR sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) das Präsidium,
  - c) das Geschäftsführende Präsidium,
  - d) die Kommissionen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In den ersten drei Monaten jeden zweiten Jahres, beginnend 2006, muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Mindestens drei Monate vorher muss Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben und auf der Homepage des LVR unter [www.radsport-sachsen-anhalt.de](http://www.radsport-sachsen-anhalt.de) an die Vereine angezeigt werden.
- (3) Der Präsident muss die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher durch Bekanntmachung im amtlichen Organ des BDR sowie in einem Rundschreiben an alle Vereine, Einzel- bzw. Ehrenmitglieder einberufen.  
Die Einberufung muss den Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung liegt die Leitung bei einem Vizepräsidenten.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidium,
  - b) dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
  - c) den Kassenprüfern,
  - d) den Delegierten der Vereine.
- (6) Mitglieder der Vereine, die keine Delegierten sind, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht und können sich nicht zu Wort melden.
- (7) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgende Stimmenverteilung:
  - a) die Vereine des LVR haben für je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme, die durch einen Delegierten wahrgenommen werden kann. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn seitens des Vereins keine angemahnten Verpflichtungen dem LVR gegenüber bestehen,
  - b) Präsidiumsmitglieder des LVR haben bis zur Erteilung der Entlastung und nach der Neuwahl eine Stimme,
  - c) der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben ebenfalls je eine Stimme,
  - d) Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht,
  - e) Stimmübertragung ist unzulässig,

- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LVR.  
Sie ist zuständig für:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und des Kassenberichtes des Vizepräsidenten Wirtschaft/Finanzen der beiden letzten Geschäftsjahre,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer der beiden letzten Geschäftsjahre,
  - d) Entlastung des Präsidiums,
  - e) Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts,
  - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, weiterer Gebühren und einer Aufnahmegebühr,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - h) in dem Jahr ohne JHV beschließt das Präsidium in den ersten drei Monaten den Haushaltsplan und stellt diesen den Fachbereichen zu,
  - i) Erörterung und Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge,
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - k) Ernennung von Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitgliedern nach Vorschlag des Präsidiums

Der Mitgliederversammlung steht über die Punkte a) bis k) hinaus die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

- (10) Anträge zur Tagesordnung können alle Vereine bzw. alle Verbandsmitglieder stellen, sie müssen jedoch mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (11) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird, welches dadurch geschehen kann, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (12) Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmungen mit Stimmzettel muss jedoch erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (13) Im Allgemeinen ist bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (14) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei vorher schon in der Einberufung zur Jahreshauptversammlung auf Anträge von Satzungsänderungen hingewiesen werden muss. Anträge sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle begründet einzureichen. Die zur Beschlussfassung vorgesehenen Anträge sind den Vereinen mit Veröffentlichung auf der Homepage des LVR bekannt zu geben.
- (15) Im Übrigen gilt für die Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung des LVR, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (16) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Wenn es das Interesse des LVR erfordert, kann vom Präsidenten jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten oder dessen Vertreter einberufen werden, wenn dieses von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss mit einer Begründung an die Geschäftsstelle des LVR gerichtet werden.  
Die Einberufung muss dann innerhalb der nächsten sechs Wochen erfolgen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

### **§ 14 Präsidium**

- (1) Das Präsidium des LVR besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten - Rennsport
  - c) dem Vizepräsidenten - Hallenradспорт
  - d) dem Vizepräsidenten - Wirtschaft/Finanzen
  - e) dem Vizepräsidenten - Breitensport
  - f) dem Jugendwart,
  - g) dem Frauenwart,
  - h) dem Geschäftsführer
- (2) Der Landesverband Radsport wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Präsidenten vertreten.  
Ersatzweise wird der LVR durch einen Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer vertreten.
- (3) Die Wahl des Präsidiums ist in § 15 geregelt.
- (4) Aufgabenverteilung des Präsidiums:
  - a) Der Präsident ist der Leiter und Repräsentant des LVR und vertritt ihn in der Öffentlichkeit. Er leitet den LVR nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.  
Er lädt zu Präsidiumstagen ein und legt die TOP fest.  
Der Präsident unterrichtet die Präsidiumsmitglieder über Weisungen und Beschlüsse des BDR und des LSB. Er veranlasst Informationen durch zuständige Präsidiumsmitglieder über gesetzliche, steuer- und versicherungsrechtliche Bestimmungen.  
Im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden muss, wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.
  - b) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten fachspezifisch und können von diesem mit über ihren Verantwortungsbereich hinausgehenden Aufgaben betraut werden.

Sie sind im Besonderen zuständig für:

- Vizepräsident Rennsport : Rennsport Straße/Bahn, MTB, Downhill, BMX, im Fachbereich für Pressearbeit, Leistungs- und Nachwuchsleistungssport, Kampfrichter Aus- und Weiterbildung, Mitgliedergewinnung
- Vizepräsident Hallenradsport: Radball, Radpolo, Kunstradfahren, im Fachbereich für Pressearbeit, Leistungs- und Nachwuchsleistungssport, Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung, Mitgliedergewinnung
- Vizepräsident Wirtschaft/Fin.: Vermögensverwaltung des Verbandes, Erarbeitung, Einhaltung und Finanzen Abrechnung des Haushaltsplanes, Kontenführung unter Namen „LVR“ Kontrollen der Konten und Berichterstattung im Präsidium, im Fachbereich für Pressearbeit,
- Vizepräsident Breitensport: RTF, MBO, Radwandern, Trial, im Fachbereich für Pressearbeit, Nachwuchsgewinnung, Kampfrichter Aus- und Weiterbildung, Mitgliedergewinnung

In ihrem Verantwortungsbereich sind unter ihrer Leitung Kommissionen mit beschließender Befugnis zu bilden. Im Bedarfsfall werden unter den Kommissionsmitgliedern „Fachwarte“ benannt, die spezifische Disziplinbereiche führen.

Eine befristete Mitgliedschaft im Präsidium auf die Dauer von einem Jahr kann ergänzend zum § 14, Pkt. 1 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Aufgaben leiten sich aus den bestehenden Ordnungen/Bestimmungen des BDR und LVR ab.

- c) Die Aufgaben des Jugend- und Frauenwartes leiten sich aus den Ordnungen in diesen Bereichen ab.
- d) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des LVR. Er informiert die Präsidiumsmitglieder und im Präsidium über Vorgänge aus dem Geschäftsbereich.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Präsidium beim zuständigen Amtsgericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine Änderung von Mitgliedern des Präsidiums erfolgt ist. Das Präsidium ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Amtsgerichts bzw. des Finanzamtes erforderliche formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

## **§ 15 Wahl des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium wird auf der Mitgliederversammlung, beginnend ab 2010, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Aus Mitgliedern des Präsidiums wird ein „Geschäftsführendes Präsidium“ gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
  - a) Präsident,
  - b) ein weiterer Vizepräsident,
  - c) Geschäftsführer,Das Geschäftsführende Präsidium arbeitet auf der Grundlage der im § 14 festgelegten bzw. vom Präsidium und Präsidenten erteilten Aufgaben. Es sichert die Abarbeitung der Beschlüsse des Präsidiums und ist ermächtigt, zur Aufgabenerfüllung erweiternde und eigene Beschlüsse zu treffen. Es ist bei Vollzähligkeit beschlussfähig.

- (3) Die Präsidiumsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.
- (4) Wenn ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen, bzw. unter Präsidiumsmitgliedern eine Funktionsübertragung vornehmen.  
(Vgl. § 15, Pkt. 9).
- (5) Alle Präsidiumsmitglieder müssen der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zuarbeiten.
- (6) Das Präsidium ist bei ordnungsgemäß durch den Präsidenten einberufenen Präsidiumstagen mit mindestens 5 anwesenden Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Leiters der Präsidiumstagen ausschlaggebend.
- (7) Soweit es die Durchführung von Aufgaben des LVR erfordert, kann das Präsidium besondere Ausschüsse bilden, die in ihrer personellen Zusammensetzung nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.  
Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Präsidiums.
- (8) Es ist zulässig, mehrere Präsidiumsämter in einer Person zu vereinigen.
- (9) Präsidiumsmitglieder, welche die ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandates vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des LVR schädigen oder die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten, können mit Beschluss des Präsidiums mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Eine Stimmenthaltung ist bei einer Abstimmung hierüber nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des verhandlungsführenden Leiters. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist nach Pkt. 5 zu verfahren.
- (10) Das Präsidium kann für verschiedene Aufgaben hauptamtliche Kräfte einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.  
Das Präsidium beruft den Geschäftsführer in das Präsidium.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, die nicht dem Präsidium angehören, zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (3) Das Schiedsgericht schlichtet Streitfälle nach den Bestimmungen der Schiedsordnung.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer auf Dauer von zwei Jahre. Die Benennung und Wahl von Nachfolgeprüfern ist zulässig.
- (2) Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (4) Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kasse prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen

vorzunehmen.

Die Kassenprüfer müssen dem Präsidium für die Jahre ohne Mitgliederversammlung jeweils bis zum 28. Februar des Jahres mit Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und den Vermögensstand des LVR geben.

- (5) Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer den Präsidenten informieren und eine Beratung im Präsidium bis zur Klärung fordern und ggf. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung sowie Empfehlungen und Hinweise geben.  
Anhängig von den Prüfungsergebnissen ist die Entlastung des Präsidiums zu beantragen.

## **§ 18 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des LVR wird eine Geschäftsstelle geführt.
- (2) Zur Leitung der Geschäftsstelle wird vom Präsidium ein Geschäftsführer bestellt, der in seinem Aufgabenbereich der Weisungsbefugnis des Präsidenten bzw. bei *dessen* Abwesenheit der Weisungsbefugnis eines vertretungsberechtigten Vizepräsidenten untersteht.

## **§ 19 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des LVR kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des LVR“ stehen.
- (2) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des LVR anwesend ist.
- (3) Die Auflösung kann erfolgen, wenn Dreiviertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (5) Die Mitglieder haben bei der Auflösung des LVR keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (6) Das zum Zweck der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Verbandsvermögen fällt an den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. mit der Zweckbestimmung, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzungsänderung wurde am 07. Juni 2008 von der Mitgliederversammlung des LVR in Magdeburg beschlossen und genehmigt und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister Stendal in Kraft.
- (2) Die bisherige Fassung der Satzung des LVR ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

*Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Stendal am 29.10.2008 Nr. VR 10248*

---

